

# INFO - Blatt

## Atemluft-Flaschenventile

In den letzten Jahren ist es immer wieder zu Unfallereignissen durch abbrechende Flaschenventile an **300 bar-Atemluftflaschen** gekommen. Durch das Abbrechen der Ventile konnte die komprimierte Atemluft über einen großen Querschnitt austreten und es kam zu raketenartigen Bewegungen der Atemluftflaschen.

Mit Rundschreiben vom Juni 1997 haben die niedersächsischen Unfallversicherungsträger für die Feuerwehren im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Innenministerium deshalb nachfolgende Unfallverhütungsmaßnahme bekannt gemacht:

„Beim Umgang mit Atemluftflaschen darf nicht ungewollt und unkontrolliert Luft austreten und zu einer Gefährdung von Personen führen. Zum Umgang zählt auch die Möglichkeit, dass Flaschen aus Tischhöhe auf den Boden fallen können, d. h. die Flaschenventile müssen einer entsprechenden Stoßbeanspruchung standhalten.

Dieses Schutzziel wird am wirksamsten und wirtschaftlichsten dadurch erreicht, dass vorhandene Atemluftflaschen mit kleinkonischem Gewinde mit neuen Flaschenventilen nach DIN EN 144 Teil 1 „**Atemschutzgeräte - Gasflaschenventile - Teil1: Gewindeverbindung am Einschraubstutzen**“ ausgerüstet werden, die einer Stoßenergie von 120 J standhalten und entsprechend geprüft und zugelassen sind. Die Umrüstung ist für 300 bar-Atemluftflaschen mit kleinkonischem Gewinde möglichst bald, spätestens jedoch bei der nächstfälligen 6-Jahres Prüfung, **im ungünstigsten Fall also bis Juni 2003**, für die Atemluftflasche vorzunehmen.“

Alternativ können vorhandene Flaschenventile mit einer Stützhülse oder mit einer speziellen Rückstoßsperre nachgerüstet werden, wobei Erstere bei jeder Flaschenprüfung neu montiert werden muss. Rückstoßsperre und Flaschenventil müssen aufeinander abgestimmt sein, d. h. jeweils der Bauart nach geprüft und zugelassen sein.

Bei Atemluftflaschen müssen die Grundsätze zum pfleglichen Umgang sowie zur Instandhaltung entsprechend den Herstellerangaben beachtet werden: beim Transport und bei Reparaturarbeiten die Atemluftflaschen gegen Herabfallen sichern, nicht an den Ventilhandrädern tragen und Ventilausgang mit Blindstopfen sichern.

Mit Einführung der **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) am 27.09.2002 wurden die Prüffristen für Wiederholungsprüfungen von Atemluftflaschen neu definiert. Nach § 15 Abs. 7 BetrSichV sind die Prüfungen von Flaschen für Atemschutzgeräte als äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeits- und Gewichtsprüfung spätestens alle **fünf Jahre** durchzuführen. Bei Flaschen für Tauchgeräte sind sie als Festigkeitsprüfung spätestens alle **fünf Jahre** und als äußere Prüfung, innere Prüfung und Gewichtsprüfung alle **zweieinhalb Jahre** von zugelassenen Überwachungsstellen durchzuführen.